

99046018089000

Testament bei Gericht hinterlegen

Heruntergeladen am 28.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6001001-99046018089000/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99046018089000
Leistungsbezeichnung I	Testament bei Gericht hinterlegen
Leistungsbezeichnung II	Testament bei Gericht hinterlegen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• § 2247 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) – Eigenhändiges Testament • § 2267 BGB - Gemeinschaftliches eigenadhändiges Testament • § 2248 BGB - Verwahrung des eigenadhändigen Testaments • Gesetz über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare (Gerichts- und Notarkostengesetz – GNotKG), Anlage 1 (zu § 3 Absatz 2) Kostenverzeichnis, Nr. 12100 Annahme einer Verfügung von Todes wegen in besondere amtliche Verwahrung
Teaser	Wenn Sie sicherstellen möchten, dass Ihr eigenhändiges Testament im Erbfall gefunden und eröffnet wird, können Sie es in besondere amtliche Verwahrung geben. Die Verwahrung bei Gericht schützt Ihr Testament außerdem vor Fälschungen oder Verlust.
Volltext	Amtliche Verwahrung der letztwilligen Verfügung nach § 2248 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) Wenn Sie sicherstellen möchten, dass Ihr eigenhändiges Testament im Erbfall gefunden und eröffnet wird, können Sie es in besondere amtliche Verwahrung geben. Die Verwahrung bei Gericht schützt Ihr Testament außerdem vor Fälschungen oder Verlust.
Erforderliche Unterlagen	• eigenhändiges Testament • formloser Antrag auf besondere amtliche Verwahrung des eigenhändigen Testaments • Geburtsurkunde
Voraussetzungen	Es handelt sich um eine Verfügung von Todes wegen (Testament).
Kosten	EUR 75,00
Verfahrensablauf	Stellen Sie einen formlosen Antrag auf amtliche Verwahrung Ihres Testamentes beim Amtsgericht. Verwahrung und Herausgabe

Modul

Sachverhalt

Die Annahme zur Verwahrung sowie die Herausgabe der jeweiligen Verfügung von Todes wegen werden vom Rechtspfleger des Amtsgerichts angeordnet und von ihm und dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gemeinschaftlich durchgeführt. Die Verwahrung erfolgt unter gemeinschaftlichem Verschluss des Rechtspflegers und des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle.

Amtlich verwahrte Testamente zentral registriert

Seit dem 01.01.2012 müssen alle amtlich verwahrten Urkunden im Zentralen Testamentsregister, das bei der Bundesnotarkammer geführt wird, registriert werden. Hierdurch wird gewährleistet, dass sie im Erbfall schnell gefunden und eröffnet werden können.

Ausstellung des Hinterlegungsscheins

Ihnen wird ein Hinterlegungsschein über die Verwahrung ausgestellt. Wenn Sie ein gemeinschaftliches Testament hinterlegen, erhält der andere Erblasser ebenfalls einen Hinterlegungsschein.

Rückgabe

Sie können Ihr Testament jederzeit wieder aus der besonderen amtlichen Verwahrung zurückverlangen, zum Beispiel um es zu ändern. Das Testament darf nur persönlich an Sie, ein gemeinschaftliches Testament nur an Sie und Ihren anderen Erblasser beziehungsweise eine andere Erblasserin gemeinsam zurückgegeben werden.

Bearbeitungsdauer

Frist

Verwahrungsdauer: bis zu 30 Jahre

weiterführende Informationen

Hinweise

Befindet sich ein Testament seit mehr als 30 Jahren in amtlicher Verwahrung, ermittelt die verwahrende Stelle von Amts wegen, ob der Erblasser noch lebt. Sollte dies nicht der Fall sein, wird die Verfügung von

Modul	Sachverhalt
	Todes wegen eröffnet.
Rechtsbehelf	nicht anwendbar
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	